reformierte
kirche zürich

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Kirchenpflege Protokollauszug

Protokoll vom: 12. Juli 2023
Traktanden Nr.: 6

KP2023-211

Einsetzung Pfarrwahlkommission Kreis eins
1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit dem Rücktritt von Pfarrer Christoph Sigrist werden im Kirchenkreis eins Pfarrstellenprozente frei, für die eine Pfarrwahlkommission gebildet werden soll. Der Stellenumfang kann erst nach der vollständigen Stellenzuweisung durch die Landeskirche nach dem 12. Juli 2023 genau definiert werden, aktuell beträgt er 60 Prozent. Vorbehältlich einer Anpassung des Stellenumfangs nach dem Zuweisungsentenscheid durch die Landeskirche beantragt die Kirchenpflege dem Parlament die Weiterführung im bisherigen Stellenumfang, um den Pfarrwahlprozess so schnell wie möglich zu lancieren.

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis eins zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art 23, Ziff. 5 i.V mit Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission im Kirchenkreis eins werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Der genaue Stellenumfang ab dem 1. Juli 2024 wird dem Büro des Kirchgemeindeparlaments am 23. August 2023 mit dem Beschluss «Verfügbare Pfarrstellen und Vorschlag zur Bestätigungswahl» mitgeteilt.

III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Landeskirche: Kirchenschreiber:in und Abteilungsleitung Lebenswelten
- Kirchenkreiskommission eins, Präsidium, Vorsitz Kreispfarrkonvent, BTL
- Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

I. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission im Kirchenkreis eins wählt das Kirchgemeindeparlament:

- Ulrich Gerster, 1961, Mitglied Kirchenkreiskommission, Kirchgasse 13, 8001 Zürich
- David Hürlimann, 1970, Gemeindestrasse 7, 8032 Zürich
- Elke Mittendorf, 1966, Vizepräsidentin Kirchenkreiskommission eins, Niederdorfstrasse 4, 8001 Zürich
- Konrad Schmid, 1965, Hirslanderstrasse 30, 8032 Zürich
- Mireille Schnyder, 1963, Untere Zäune 1, 8001 Zürich (von der Kirchenpflege nominiert)
- Bettina Suter-Egli, 1953, Tièchestrasse 37, 8037 Zürich (von der Kirchenpflege nominiert)
- Oliver Zügel, 1966, Leuengasse 4, 8001 Zürich

II. Als Präsidenten der Pfarrwahlkommission im Kirchenkreis eins wählt das Kirchgemeindeparlament Konrad Schmid.

III. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis eins sind in der Amtsperiode 2020 bis 2024 410 Stellenprozente zugewiesen. Durch den Rücktritt von Pfarrer Christoph Sigrist am 29. Februar 2024, sind ab 1. März 2024 60 Stellenprozente im Kirchenkreis neu zu besetzen. Vorbehältlich einer Anpassung des Stellenumfangs nach Beschluss des Kirchenrats bez. Stellenzuweisungen für die Amtsperiode 2024 bis 2028, wird eine Nachfolge in gleichem Umfang gesucht.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindeparlament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis eins sind für die Amtsperiode 2020 bis 2024 insgesamt 410 Stellenprozente zugewiesen. Diese sind durch Pfarrer Johannes Block (90 %), Pfarrerin Cornelia Camichel Bromeis (90 %), Pfarrerin Kathrin Rehmat (80 %), Pfarrer Martin Rüsch (90 %) und Pfarrer Christoph Sigrist (60 %) besetzt. Weitere 110 Stellenprozente sind für befristete Projekte (GEPS) bis zum 30. Juni

2024 eingesetzt, diese sind durch Pfarrerin Kathrin Rehmat (10 %) und Pfarrerin Priscilla Schwendimann (100 %) besetzt.

Durch den Rücktritt von Pfarrer Christoph Sigrist per 29. Februar 2024 werden in der bis zum 30. Juni 2024 laufenden Amtsperiode 60 Stellenprozente frei. Diese sind im Hinblick auf die Stellenzuweisung in der Amtsperiode 2024-28 zu besetzen, wobei der Stellenumfang ab 1. Juli 2024 noch nicht vollständig geklärt ist.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben zugewählten Mitgliedern. Je eine Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In begründeten Fällen kann die Pfarrwahlkommission ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie das Präsidium der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege und Leiterin Ressort Präsidiales, Barbara Becker, Leiterin Ressort Pfarramtliches und OeME und Claudia Bretscher, Leiterin Ressort Diakonie. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis eins hat am 25. Juni 2023 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Ulrich Gerster, 1961, Mitglied Kirchenkreiskommission, Kirchgasse 13, 8001 Zürich
- David Hürlimann, 1970, Gemeindestrasse 7, 8032 Zürich
- Elke Mittendorf, 1966, Vizepräsidentin Kirchenkreiskommission eins, Niederdorfstrasse 4, 8001 Zürich
- Konrad Schmid, 1965, Hirslanderstrasse 30, 8032 Zürich
- Oliver Zügel, 1966, Leuengasse 4, 8001 Zürich

Die Kirchenpflege hat ihrerseits als sechstes und siebtes Mitglied Mireille Schnyder (1963, Untere Zäune 1, 8001 Zürich) und Bettina Suter-Egli (1953, Tièchestrasse 37, 8037 Zürich) nominiert.

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent
Die Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises eins delegiert Pfarrer Martin Rüsch, 1965, Zwingliplatz 4, 8001 Zürich.

Der Gemeindekonvent delegiert den Kantor Daniel Schmid, 1960, Ausserfeldstrasse 28, 5032 Rohr.

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung
Die nicht der Kirchenpflege oder einer Kirchenkreiskommission angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparlament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 19.07.2023